

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Herrn David Mevii, ... Weyland Königl. Majest. in
Schweden Geheimten Raths, und bey dem Wißmarischen
Hohen Tribunal Vice-Präsidentens, Vollständiger
Commentarius Von Wucherlichen Contracten, Worinnen**

...

Mevius, David

Franckfurth, 1729

VD18 12087009

Inhaltsverzeichnis

urn:nbn:de:gbv:45:1-14540

INDEX CAPITUM

SECUNDE PARTIS.

C AP. I. Von dem Mittel, wodurch der Credit zu erhalten, und die Creditoren geschwind bey Nichthaltung zu den Ihrigen zuverhelffen seyn. pag. 76	auf des Gläubigers Gesuch 16
Cap. II. Von denen Contracten und Handeln, welche die Constitutio angeht 83	Cap. XI. Von denen Einreden, so gegen das Gesuch der Immission halber statt haben 164
Cap. III. Wie die Schulden nach der Constitution beglaubiget seyn müssen 88	Cap. XII. Von Erkenntniß der Immission in des Schuldmanns Güter nach der Constitution 182
Cap. IV. Von den Versohnen so sich der Constitution zu gebrauchen, und die Immission dero Einhalt zu erhalten haben 101	Cap. XIII. Von den verschiedenen Interventionen, welche bey dem Proceß und Immission sich begeben 189
Cap. V. Von den Schuldleuten wider welche nach der Constitution mag verfahren werden 108	Cap. XIV. Von den Appellationen 199
Cap. VI. Wann nach der Constitution zu dero Hülffe zugelangen 128	Cap. XV. Von Berrichtung der Immission 205
Cap. VII. Von denen Gütern worinn die Immission geschehen soll 124	Cap. XVI. Von dem Effect und Wirkung der Immission, so viel den Immissum betrifft 209
Cap. VIII. Von dem Proceß auf die Constitution von wucherlichen Contracten, insonderheit von den Richtern, so die selbige handhaben mögen 140	Cap. XVI. Von dem Effect der Immission, so viel den Schuldener betrifft 221
Cap. IX. Von dem Gesuch der Immission und dero sürgehende Verwarnung 157	Cap. XVIII. Worzu der Gläubiger mittelst der Immission zu verhelffen 224
Cap. X. Von des Richters Verordnung	Cap. XIX. Von den modis, wodurch der Immission zu entgehen, oder ob sie vertichtet, doch aufhört 237
	Cap. XX. Von dem foro cassandæ immissionis un dabey ergehenden Proceß 242

INDEX RERUM ET VERBORUM LOCUPLETISSIMUS.

A.

A ctio hypothecaria in rem, wo selbige anzustellen 150	Annorum redituum emptio, ist gleich einem mutuo mit unter der Bremischen Constitution begriffen 87
Actio personalis, wo selbige anzustellen 150	Appellatio vid Brem. Constitution.
Adjudicatio ist den Gläubigern in den Gütern worein sie gewiesen, erlaubt 241	Appellatio, was bey selbiger in Execution Sachen bey dero Abnahm und Erkennung des Proceß zu consideriren 202
Adjudicatio, wann der Creditor zu selbiger gelangen könne 214	Appellation Sachen, was selbige für einen Proceß erfodern 203
Administrator, kan seinen Principalem ex mutuo ad paratam executionem obligiren 119	Appellations Proceß, was bey selbigen vor monita zu beobachten 203
Amteleute contractus ex mutuo, ob und wie weit selbige ihre Hnn. obligiren 113	Archivorum copia, Protocolla, publica instrumenta, probiren zwar plene, aber wircken



wircken nach Brem. Const. nicht paratam executionem	96	Brem. Constit. ob derselben gemäß sey exceptiones zuzulassen	171
B.		Brem. Constit. erfordert vor der Immission die Loskündigung	129
Beneficium ordinis vel excussionis an detur constituenti	122	Brem. Constit. was bey dessen Processu executivo zu beobachten	141
Beweissthum vid. probatio.		Brem. Constit. erlaubt niemand sich eigenwältig in des Schuldners Güter einzusetzen	142
Bremis. Constitution wer sich derselben zu bedienen habe oder nicht	101, 102	Brem. Constit. hebt die Appellation nicht auf	200
Brem. Const. macht in Übung derselben/unter Frembden und Einheimischen keinen Unterscheid	197. sq.	Brieff und Siegel werden nach Bremis. Constit. zur Immission erfordert	92
Brem. Constit. gilt nicht wieder diejenige welche nicht obligiret seyn	110	Brieff und Siegel, was darunter verstanden werde	93
Brem. Const. will durch die Immission den Glauben befestiget haben	78	Brieff ohne Siegel, wircket auch paratam executionem	93
Brem. Constit. excludiret und hebt andere zuträgl. Mittel nicht	80	Brieff so allein besiegelt, hat gleiche Krafft mit der Unterschrift	94
Brem. Constit. was selbige von Eintreibung der Schulden verordnet	83	Brieffe, worin angefügter Hand u. Siegel Meldung geschieht, aber deren nur eins darinn befindlich, was selbige wircken	95
Brem. Constit. worauf bey derselben Übung zu sehen	83	Brieff, ob selbiger von den Schuldner oder einem andern so ihn obligiren könne, versiegelt und unterschrieben, ist kein Unterscheid	95
Bremis. Constitution termini, daran die Übung zu astringiren, seynd wohl zu beobachten	83	Bücher der Kauffleute und Gerichtl. Confessiones, wie darauf nach Bremis. Constit. zu verfahren	96
Brem. Const. betrifft nur Contracten, und keine andere Händel ob sie schon auch paratam executionem haben	83	Bürge, wie er seinen Regress wider Schuldner zu nehmen	106
Brem. Constit. von welchen Contracten selbige eigentlich zuverstehen	85	Bürgen, soll wieder den Hauptschuldner mit der Immission wieder in dessen Güter verholffen werden	87
Brem. Const. erstrecket sich weder auf Depositarum noch Commodarum	86	Bürgen, wie und welcher gestalt selbige sich der Brem. Constit. gegen ihre Mitsbürgen zugebrauchen	107
Brem. Const. ob selbige sich auf den contract. emptionis & venditionis erstrecke	86	Bürgen, wie und wann selbige sich der Brem. Constit. wieder ihre Principal-Schuldner zugebrauchen	106
Brem. Constit. was bey derselben praxi für liquid zu halten	98	Bürgen, ob sie wieder den Schuldner, ehe sie bezahlet, Anspruch haben	106
Brem. Const. ob selbige wieder die successores singulares könne geübet werden	123		
Brem. Constit. folget der in gemeinen Rechten beschriebenen Executions Ordnung nicht	139		
Brem. Constit. erfordert zur Immission kein libellum solemnem,	157		
		K I	Bür

